

1940/AB XXI.GP  
Eingelangt am: 19.04.2001

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten **Manfred LACKNER und Genossen betreffend weiße Elefanten im Sozialministerium, Nr. 1931/J**, wie folgt:

**Frage 1:**

Ich habe vom Büro der ehemaligen Bundesministerin Dr. SICKL fünf Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (ausgenommen Sekretariats- und Schreibkräfte bzw. Hilfspersonal) in mein Büro übernommen (Stichtag 14. März 2001).

**Frage 2:**

Die besoldungsrechtliche Stellung dieser Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen hat sich nicht verändert.

**Fragen 3 und 4:**

Nachstehende Mitarbeiter des ehemaligen Büro Dr. SICKL sind darüber hinaus im Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen beschäftigt und sind mit folgenden Aufgabenbereichen befasst:

Dr. Alice BRUNNER	Fachreferentin im Büro des Herrn Staatssekretärs
Mag. Erhard d'ARON	Fachreferent im Büro des Herrn Staatssekretärs
Mag. Gero STULLER	Fachreferent im Büro des Herrn Staatssekretärs
Gerhard HUDELIST	Referent in der Abteilung Interne Revision
Dr. Johannes BERCHTOLD	prov. Leiter d. Abt. VI/6 (Männergrundsatzabteilung)

**Frage 5:**

Von den unter Frage 1 angegebenen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sind zwei in A/A1 und drei in B/A2 bewertet. Von den unter Frage 3 angegebenen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sind vier in A/A1 und einer in B/A2 bewertet. Eine konkrete Angabe der Höhe der Entgelte der einzelnen Überlassungsverträge kann aus Datenschutzgründen nicht erfolgen.

**Frage 6:**

Nein.

**Frage 7:**

Die Überlassungsverträge (mit Ausnahme des unter Frage 6 angeführten), die von der ehemaligen Bundesministerin Dr. SICKL geschlossen wurden, können bzw. konnten unter Einhaltung einer einmonatigen bzw. einer 6 - wöchigen bzw. der gesetzlichen Kündigungsfristen zu jedem Monatsletzten bzw. teilweise zusätzlich zum 15. eines Monats gekündigt werden. Bei einem Vertrag gab es eine Sonderregelung, dass er zusätzlich kündbar oder vorzeitig auflösbar ist, wenn ein Tatbestand eintritt, der das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen auf Grund der Bestimmungen des Beamten - Dienstrechtsgesetzes zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens berechtigen würde. Bei einem weiteren Vertrag gab es eine Sonderregelung, dass er zusätzlich kündbar oder vorzeitig auflösbar ist, wenn ein Tatbestand eintritt, der das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen auf Grund der Bestimmungen des Angestelltengesetzes zur Kündigung oder vorzeitigen Auflösung berechtigen würde.

**Frage 8:**

Die Tätigkeit im Büro eines/einer Politikers/in wird nur relativ kurze Zeit ausgeübt, wobei eine über das übliche Maß hinausgehende Verfügbarkeit erforderlich ist. Zudem ist ein besonderes Vertrauensverhältnis notwendig. Unter diesen Voraussetzungen ist es nahezu unmöglich, ausreichend qualifizierte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu finden und zugleich auf Überlassungsverträge gänzlich zu verzichten.

**Frage 9:**

Es wurden für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen meines nunmehrigen Büros Arbeitsleihverträge geschlossen. Diese sind unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten bzw. teilweise zusätzlich zum 15. eines Monats aufkündbar. Die Höhe der Vergütung der einzelnen Verträge kann aus Datenschutzgründen nicht bekanntgegeben werden.

**Frage 10:**

Insgesamt wurde das Dienst - oder Arbeitsverhältnis von 11 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zum Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen aufgelöst.

**Frage 11:**

Die Verträge wurden zu folgenden Terminen aufgelöst:

- 31. März 2000
- 28. April 2000 (2 Verträge)
- 30. April 2000
- 18. Juni 2000
- 30. Juni 2000 (2 Verträge)
- 15. Dezember 2000 (3 Verträge)
- 7. Jänner 2001

**Frage 12:**

Nein.

**Frage 13:**

Mir sind keine Aussendungen parteipolitischen Charakters meines Pressesprechers Gerald GROSZ bekannt. Die Aussendungen werden in Absprache mit mir veröffentlicht und spiegeln somit die Meinung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen zu diversen Themen wider.

**Frage 14:**

Nein.

**Frage 15:**

Das Disziplinarrecht sieht keine Maßnahmen vor, die das pflicht- und ordnungsgemäße Ausüben einer Funktion sanktionieren würde.